

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 34 (zu
§ 11 Abs. 2) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort drei Jahre lang auf-
zubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzu-
legen."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 2 die Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2" durch die
Angabe "§ 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 1. OKT. 1990

...

362/8/90

Begründung:

Da eine regelmäßige Überprüfung nicht gewährleistet ist, muß die Überwachungsbehörde die Möglichkeit haben, sich von der Funktionsfähigkeit des Abscheiders über einen längeren Zeitraum zu überzeugen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Anpassung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich. Ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht ist bereits in § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG mit Bußgeld bewehrt. Richtiger Standort für die Bewehrung von Aufbewahrungspflichten ist § 17 Abs. 2.